

# **Richtlinien für die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes für Behinderte im Landkreis Ahrweiler vom 01.11.1988, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom \_\_\_\_\_\***

## **1. Zielsetzung**

Der Landkreis Ahrweiler gewährt als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen für die Inanspruchnahme eines von freien Trägern angebotenen Fahrdienstes für Behinderte. Dieser Fahrdienst soll als Maßnahme der Eingliederungshilfe außergewöhnlich Gehbehinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erleichtern.

Rechtsgrundlage:

§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX

Der Fahrdienst soll vor allem eingesetzt werden

- zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
- für Besorgungen des täglichen Lebens,
- für Spazierfahrten.

Kosten, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind, können nicht übernommen werden.

## **2. Berechtigter Personenkreis**

Zur Inanspruchnahme berechtigt sind außergewöhnlich Gehbehinderte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Ahrweiler, für die der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe die endgültige Kostenlast zu tragen hat und die

- wegen ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können, oder deren Fahrtziel nicht oder nicht in zumutbarer Weise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist,
- wegen ihrer Behinderung nur mit besonderen Schwierigkeiten Taxen bzw. Mietwagen benutzen können,
- selbst nicht über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügen
- und nicht in zumutbarer Weise von Haushaltsangehörigen bzw. Pflegepersonen befördert werden können.

## **3. Umfang**

Berechtigte können Beförderungsleistungen bis zu einer Beförderungsstrecke von monatlich 150 km in Anspruch nehmen.

In einem Monat nicht in Anspruch genommene Beförderungsleistungen können bis zu 6 Monaten angespart werden.

Liegt das Fahrtziel mehr als 50 km vom Ausgangsort entfernt, werden evtl. anfallende Leerfahrten zur Hälfte als Beförderungsstrecke angerechnet.

---

\* Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtlich differenzierte Bezeichnungen verzichtet und die maskuline Form als Funktionsbezeichnung verwendet; gemeint ist immer auch die weibliche Form.

Entstehen Wartezeiten für den Fahrdienst, sind hierfür evtl. anfallende Kosten nicht erstattungsfähig.

Ein Anspruch auf Hilfe nach diesen Richtlinien besteht nur im Rahmen des vom Betreiber des Fahrdienstes bereitgestellten Angebots. Dieser entscheidet über die Beförderungen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **4. Einkommens- und Vermögensgrenzen**

Für die Gewährung der Hilfe in Form der Ausgabe von Berechtigungsscheinen für den Behindertenfahrdienst gelten die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII und die Vermögensfreigrenze nach der Verordnung zu § 90 SGB XII.

Außer Betracht bleiben Vermögenswerte in Form von Grundvermögen, sofern es sich nicht um Bauland handelt.

#### **5. Kostenbeteiligung**

Die Bewilligung der Hilfe richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen des Antragstellers und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten; bei Minderjährigen auch nach dem Einkommen der Eltern.

Ist Vermögen über den gem. Ziff. 4 festgelegten Freibeträgen vorhanden, wird keine Hilfe zur Inanspruchnahme des Fahrdienstes gewährt.

Übersteigt das anzurechnende Einkommen des Antragstellers und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten die maßgebliche Einkommensgrenze nach Ziff. 4 zwischen 5 % und 40 %, hat sich der Antragsteller im gleichen prozentualen Umfang an den Kosten der Fahrt zu beteiligen. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 40 % wird keine Hilfe zur Inanspruchnahme des Fahrdienstes gewährt.

#### **6. Anrechnung zweckbestimmter Leistungen**

Bei Empfängern von Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG) bzw. Pflegegeld nach § 64 Abs. 2 und 3 SGB XII oder Blindenhilfe nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG) bzw. § 72 SGB XII wird als zweckbestimmte Leistung ein Betrag von 25,56 EUR monatlich angerechnet. Der Kreis Ahrweiler behält sich eine Anhebung dieses Betrages vor, sofern sich die genannten Leistungen im Laufe der Zeit erhöhen.

#### **7. Verfahren**

Der Hilfesuchende stellt unter Darlegung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Vorlage eines Nachweises seiner Behinderung (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“) einen Antrag bei der Kreisverwaltung Ahrweiler - Eingliederungshilfe -.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen erteilt die Kreisverwaltung einen entsprechenden Bewilligungsbescheid, der grundsätzlich auf 12 Monate befristet ist. Diesem Bewilligungsbescheid ist ein Berechtigungsschein beigefügt, der dem Fahrdienst bei der Inanspruchnahme vorzulegen ist. Auf dem Berechtigungsschein ist eine eventuelle Eigenbeteiligung und die Anrechnung anderer, zweckbestimmter Leistungen vermerkt.

Der Fahrdienststräger rechnet die durchgeführten Fahrten bedarfsbezogen unter Vorlage einer Rechnung mit der Kreisverwaltung ab. Aus der Rechnung müssen der Name der Beförderten Person, Ausgangs- und Zielort, die zurückgelegte Beförderungsstrecke (zzgl. evtl.

Leerfahrten und das Datum der Fahrt hervorgehen. Sofern anfallend, müssen weiterhin anzurechnende Beträge nach Ziff. 5 und 6 ausgewiesen sein.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01.11.88 in Kraft. Der Fahrdienst wird ab diesem Zeitpunkt für alle Betreiber geöffnet, die die Fahrten mit einem Spezialfahrzeug durchführen können und mit denen eine entsprechende Übereinkunft erzielt worden ist.